

igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

Vorstand der  
Volksbank Delbrück-Hövelhof eG  
Thülecke 12

33129 Delbrück

Interessengemeinschaft  
der Genossenschaftsmitglieder

**Adresse:**

Kirchstr. 26, 56859 Bullay

**Ansprechpartner:**

Gerald Wiegner (Vorstand)

Georg Scheumann (Vorstand)

**Telefon**

Bullay: 06542 9693840

Großhabersdorf: 09105 1319

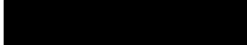
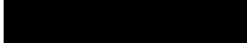
**E-Mail**

post@igenos.de

post@igenos-sued.de

18. April 2023

## **Fusionsabsicht der Volksbank Delbrück-Hövelhof eG mit der Volksbank Rietberg eG**

Sehr geehrter   
sehr geehrter 

wir wurden darüber informiert, dass die Volksbank Delbrück-Hövelhof eG im Jahr 2023 mit der Volksbank Rietberg eG eine Verschmelzung nach § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) eingehen will. Wie dazu allen Veröffentlichungen Ihrerseits zu entnehmen ist, liegt Ihr Wunsch zur Fusion in der Zusammenführung der Bankgeschäfte. Dieses geschieht jedoch keinesfalls aus einer finanziellen Notlage heraus.

Als gesetzliche Vertreter der Genossenschaft möchten wir Sie über unsere Bedenken zur geplanten Verschmelzung informieren. Unsere Bedenken richten sich nicht gegen Ihr Bestreben der Zusammenlegung der Bankgeschäfte, es liegt uns fern, solches zu verhindern.

Unser Bedenken richten sich allein gegen die Art und Weise der Einbindung der Mitglieder als Anteilseigner und deren Gesamtheit als Eigentümer der Volksbank Delbrück-Hövelhof eG. Denn die von Ihnen geplante Verschmelzung berührt die Eigentumsrechte aller Mitglieder, aber auch die Existenz der Genossenschaft selbst.

Denken Sie bitte daran: Sie sind Vorstand einer Genossenschaft und nicht einer Bank. Ihr Amt als Geschäftsleiter einer Bank verdanken Sie ausschließlich Ihrer Funktion

als Vorstand der Genossenschaft, was stets auch eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft zwingend voraussetzt.

Als Mitglied sind Sie als vertretungsberechtigte Vorstände Ihrer Genossenschaft daher nur „Zwei unter Vielen“. Als nach § 34 GenG ordentliche und gewissenhafte Vorstände einer Genossenschaft obliegt Ihnen die Treue- und Sorgfaltspflicht gegenüber der von Ihnen vertretenen Genossenschaft, aber auch gegenüber deren Mitgliedern als Ihren Mitgesellschaftern. *„Die Treuepflicht verlangt dabei von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können.“* (BGH II ZR 198/00)

Auch im Urteil vom 11.12.2006 (II ZR 166/05) verkündet der BGH im Leitsatz: *"Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben."* Für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft kann deshalb nichts anderes gelten.

Die Treuepflicht verlangt von Ihnen ferner, die Genossenschaft selbst zu schützen und deren Wohl und Interessen zu wahren. Nicht umsonst weist § 25 UmwG auf Schadenersatzansprüche gegenüber Vertretungsorganen hin, falls der Rechtsträger (hier die Genossenschaft) seine Anteilsinhaber oder seine Gläubiger durch die Verschmelzung einen Schaden erleiden.

Es ist daher fraglich, ob eine Verschmelzung nach § 2 UmwG mittels Vermögensübergabe als Ganzes dem Wohl der eigenen Genossenschaft und den Vermögensinteressen der Mitglieder dient oder mehr zu einem Schaden für Genossenschaft und Anteilseignern führt. Ganz besonders deswegen, da diese Art der Zusammenführung einerseits zur Auflösung der übertragenden Genossenschaft (zu deren Schutz und Erhalt Sie verpflichtet sind) und andererseits durch die (angebliche) Nichtbeteiligung am eigenen Genossenschaftsvermögen Ihren Mitgliedern Vermögensschäden entstehen. Ausschließen können Sie berechtigte Fragen von Mitgliedern dazu lediglich, wenn Sie in einer Versammlung aller Mitglieder (trotz Bestehens einer Vertreterversammlung) einen demokratisch gefassten Beschluss der Anteilseigner herbeiführen, der dieser Art der Zusammenführung der Bankgeschäfte unter gleichzeitiger Auflösung der eigenen Genossenschaft gegenüber anderen, die Existenz der Genossenschaft erhaltenden Möglichkeiten den Vorzug gibt.

Neben der Verschmelzung kennt das Umwandlungsgesetz zur Zusammenführung der Bankgeschäfte die Möglichkeit der Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) in § 123 UmwG als kongruentes Gegenstück der Verschmelzung. Insbesondere die ausführliche Information über die Möglichkeit der Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 Nr. 1) sehen wir als zwingende Pflicht Ihrerseits an. Denn diese Alternative garantiert einerseits den Erhalt der weiteren Existenz Ihrer Genossenschaft und den Mitgliedern deren Mitgliedschaft nebst Geschäftsguthaben. Zusätzlich erhält sie der Genossenschaft das bisherige Vermögen. Denn für das neben der Übertragung des

---

**igenos e.V.** Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

**Adresse** Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel · **Telefon** 06542 9693842 · **E-Mail** post@igenos.de

**Website** igenos.de · **Vorstand** Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister Amtsgericht Koblenz NR 21586

Bankgeschäfte übertragene (Teil)Vermögen der Genossenschaft fließen Geschäftsanteile der Volksbank Rietberg eG als Gegenleistung in voller Höhe an die ausgliedernde Volksbank Delbrück-Hövelhof eG zurück. Bei der Volksbank Rietberg eG wiederum zählen diese Geschäftsanteile zum Kernkapital.

Es gehört zu Ihrer Pflicht als Vorstand der Genossenschaft Ihre Mitglieder ausführlich und vollumfänglich über derartige Alternativen zur Verschmelzung zu informieren. Ebenso wie eine Beschlussfassung der Anteilseigner (Mitglieder) herbeizuführen, welche der von Ihnen vorgestellten Möglichkeiten des Umwandlungsrechts (wozu dann auch eine Abspaltung oder ein Formwechsel zählt) die Eigentümergemeinschaft der Mitglieder bevorzugt. Es gehört weiterhin zu Ihrer Pflicht als Vorstand, diese Bestimmungen ebenso zu kennen wie andere Gesetze. Nur der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Sie als Vorstand das Wohl und die Interessen der Genossenschaft und deren Mitgliedern stets in den Vordergrund stellen müssen und eigene persönliche Interessen immer in den Hintergrund.

Uns ist bekannt, dass das von Ihnen beabsichtigte Verschmelzungsverfahren teilweise auf den Wünschen und Plänen Ihres Prüfungsverbandes beruht, der auch die entsprechenden Musterverträge und -berichte zur Verfügung stellt. Allerdings ist uns auch bekannt, dass Ihr zuständiger Prüfungsverband stets nur eine beratende Tätigkeit ausübt. Sie als Vorstände, aber auch der Aufsichtsrat, sind verpflichtet, beratende Vorschläge, egal von wem, dahingehend zu prüfen, ob diese auch dem Willen, dem Wohl und dem Nutzen der von Ihnen vertretenen Genossenschaft und deren Mitgliedern entspricht.

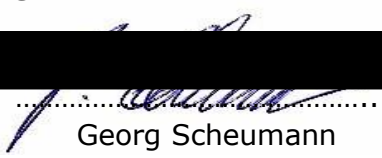
Bitte bedenken Sie deshalb, dass bei einem Ignorieren der angesprochenen Bedenken und der Verweigerung einer ausführlichen und vollständigen Information der Mitglieder über die Auswirkungen der einzelnen Möglichkeiten des Umwandlungsgesetzes auf die aus der Mitgliedschaft beruhenden Vermögensinteressen der Anteilseigner (Mitglieder), neben einer Prüfung nach § 25 UmwG auch strafrechtliche Aspekte für den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates zu prüfen wären.

Bitte informieren Sie auch den Aufsichtsrat über den Inhalt dieses Schreibens, da laut § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß gilt.

In genossenschaftlicher Verbundenheit verbleiben wir  
mit freundlichen Grüßen

**igenos e.V.**

  
.....  
Gerald Wiegner

  
.....  
Georg Scheumann